

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Masterstudiengang
International Finance (M.Sc.)
vom 13. Juli 2016**

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 8. Februar 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 27. Januar 2022 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Finance, zuletzt geändert am 12. Juli 2017, am 15. November 2018 und am 10. Juli 2019, beschlossen.

1. Einzelregelungen

1.1 Studienaufbau

Der Masterstudiengang International Finance umfasst drei Studiensemester mit 90 Credits. Das Studium schließt mit einer Masterprüfung ab.

Das Masterstudium startet jeweils zum Wintersemester.

Sofern ein Auslandsstudium geplant ist, müssen sich Studierende dazu nach dem ersten Studiensemester anmelden. Als Voraussetzung für die Entsendung ins Ausland dürfen Studierende nicht mehr als eine Modulprüfung nicht bestanden oder nicht unternommen haben.

Auf Antrag können sich Studierende für eine Double-Degree Option entscheiden. In Verbindung mit der Double-Degree Option gehen die Studierenden ab dem 3. Semester an eine ausländische Hochschule. Der ausgewählte Studiengang muss komplett englischsprachig sein. Für die Anerkennung von Leistungen aus dem Auslandsstudium gibt es 3 Wahlpflichtbereiche

Elective: Accounting

Elective: Banking

Elective: Business Administration

Alle gewählten Module müssen grundsätzlich einem dieser Bereiche zugeordnet werden können.

Über den Antrag entscheidet die Studiengangleitung im Einvernehmen mit der Leitung Internationale Angelegenheiten. Nach erfolgreichem Bestehen der in der SPO festgesetzten Modulprüfungen des Masterprogramms International Finance erhält der Studierende den Abschluss Master of Science in International Finance der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt sowie nach erfolgreichem Bestehen der in der SPO der gewählten, ausländischen Partnerhochschule festgesetzten Modulprüfungen einen Masterabschluss der gewählten, ausländischen Partnerhochschule.

Studierenden, die bereits einen Masterabschluss in einem ausschließlich englischsprachigen Masterstudiengang erworben haben, der einen der inhaltlichen Schwerpunkte der oben genannten Electives aufweist, kann das Masterstudium auf die Studien- und Prüfungsleistungen des 3. Semesters im Umfang von 30 Credits angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangleitung.

1.2 Auslandsstudium

Welche Lehrveranstaltungen im Ausland zu belegen sind, richtet sich nach den Learning Agreements. Die jeweils aktuellen Learning Agreements sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Sollten sich die Bewertungskriterien der Studienleistungen (Credits, Units, Noten), die aus dem Ausland mitgebracht werden, von dem in Deutschland gültigen europäischen Systems zur Anerkennung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) unterscheiden, wird eine Umrechnung

durchgeführt. Die Entscheidung über die Regeln zur Umrechnung trifft der zentrale Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem zuständigen Hochschulbeauftragten für Auslandsangelegenheiten.

1.3 Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

Die Masterarbeit bildet die Abschlussarbeit zum Master of Science – International Finance – M.Sc. Sie ist spätestens 3 Monate nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung anzumelden. Im Fall eines 2-semestrigen Auslandsstudiums muss die Masterarbeit spätestens 3 Monate nach dem Bestehen der letzten Fachprüfung im Ausland angemeldet werden. Es gelten insoweit die Vorschriften des Allgemeinen Teils der SPO.

1.4 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgen grundsätzlich in englischer Sprache.

Legende:

CR	= Credits
K	= Klausur
R	= Referat / Präsentation
S	= Schriftliche Arbeit
M	= Mündliche Prüfung
MA	= Masterarbeit
Mo	= Monate
PV	= Prüfungsvorleistung
MP	= Modulprüfung
GM	= Gewichtung für Modulnote
SPO-AT	= Studien- und Prüfungsordnung Allgemeiner Teil
ECTS	= European Credit Transfer System
SWS	= Semesterwochenstunden

2. Module und Modulprüfungen

	Module	Gesamt		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Modulprüfungen				Bemerkungen
		CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	PV	MP Art/Dauer	GM	NG	
103-001	Financial Management	7	6	7	6						K90+S	70/30	9	
103-002	Financial Analysis	8	6	8	6						K90+R	70/30	9	
103-003	Management Skills	7	6	7	6						S/R	25/75	8	
103-014	Quantitative Research	8	4	8	4						M10+S	50/50	9	
103-005	Applied International Corporate Finance	7	6	7		7	6				K120/R	83/17	8	
103-006	Applied Quantitative Corporate Finance	8	6	8		8	6				K120		9	
103-015	Research in Empirical Finance	7	4	7		7	4				M10+S	50/50	9	
103-008	Derivatives & Financial Engineering	8	6	8		8	6				K120		9	
103-009	Elective Accounting	15*	18**					15*	18**				15	Im Ausland
103-010	Elective Banking	15*	18**					15*	18**				15	Im Ausland
103-011	Elective Business Administration	15*	18**					15*	18**				15	Im Ausland
103-013	Elective Innovation in the Financial Industry	15	8					15	8		M20/R/S	50/25/25	15	
103-012	Masterarbeit	15						15			MA (4Mo)		15	
	Gesamtsumme	90	66	30	22	30	22	30					100	

* In den Electives Im Ausland müssen Module im Umfang von 15 Credits belegt werden. Die Modulprüfung ist der dortigen SPO zu entnehmen.

**SWS sind je nach Partnerhochschule unterschiedlich

3. Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vorher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 12.Juli 2017 treten zum 1. September 2017 in Kraft.
- (3) Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 15.November 2018 treten mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft. Bereits nach der bisher gültigen Fassung abgelegte Modulprüfungen bleiben bei der Änderung unberührt.
- (4) Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 10.Juli 2019 treten zum 1. September 2019 in Kraft. Bereits nach der bisher gültigen Fassung abgelegte Modulprüfungen bleiben bei der Änderung unberührt.
- (5) Die Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 8.Februar 2022 treten zum 1. März 2022 in Kraft. Bereits nach der bisher gültigen Fassung abgelegte Modulprüfungen bleiben bei der Änderung unberührt.